

- 55) Vgl. auch *Grigoleit*, in: Batts, BBG, 6. Aufl. 2022, § 77, Rn. 18. A.A., wonach von Ruhestandsbeamtinnen kein geringeres Maß an Verfassungstreue erwartet und eingefordert werde, vgl. VG Ansbach vom 26.2.2020 – AN 13b D 19.00958 – juris, Rn. 22.
- 56) BVerfG vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 – juris, Rn. 47. Zur inhaltsgleichen Regelung des § 47 Abs. 2 S. 1 BeamtStG vgl. VG Regensburg vom 29.6.2020 – RO 10A DK 19.2 – juris, Rn. 45, wonach für Ruhestandsbeamtinnen „eine passive Haltung gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ gelte und daher ein Dienstvergehen erst vorliege, wenn sie sich Grundordnung“ von Soldatinnen i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG vgl. BVerwG 14.6.2023 – 2 WD 11/22 – juris, Rn. 19.
- 57) VG Magdeburg vom 8.6.2023 – 15 A 31/22 MD – juris, Rn. 38.
- 58) Vgl. BT-Drs. 20/9252, S. 16.
- 59) Auch § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) erwähnt zwei Varianten, das „Bekanntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ und das „jederzeitige Eintreten für deren Erhaltung“.

Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes „betätigen“. Diese Formulierung stellt höhere Anforderungen an die Feststellung einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht.⁵⁵ Denn darunter gefasst sind Aktivitäten feindseliger Art, mithin Agitationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung herabsetzen, verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und Institutionen diffamieren und zum Bruch geltender Gesetze auffordern.⁵⁶ Die als Dienstvergehen geltende Handlung erforderte damit politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, Gewalt als Mittel der Durchsetzung politischer Belange einzusetzen.⁵⁷ Neuerdings gilt mit der Änderung des BDG für politische Ruhestandsbeamte, dass sie während des einstweiligen Ruhestands – wie schon im aktiven Beamtenverhältnis – verpflichtet sind, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu „bekennen“.⁵⁸ Damit läge insgesamt eine konsistente Abstufung der Begrifflichkeiten („betätigen“/Ruhestandsbeamte, „bekennen“/aktive Beamte und politische Beamte im Ruhestand sowie „eintreten“/aktive Beamte) vor.⁵⁹

Können Bürgermeister remonstrieren?

Überlegungen zur Dogmatik und zur Zweckbestimmung des Remonstrationsrechts

Dr. Eberhard Baden

Der Laie staunt, und der Fachmann wundert sich¹ – eine Wendung, die auch den Praktiker des Beamtenrechts treffen und die ein mitleidiges Lächeln des unbefangenen Beobachters hervorrufen kann, worüber sich „die Juristen“ mit ihrem Hang zur Haarspalterei alles streiten können. Aber das Leben eröffnet

bisweilen Fragestellungen, wie sie sich kein noch so phantasiebegabter Repetitor einfallen lassen kann, und über die sich offenbar noch nie jemand weitergehende Gedanken gemacht hat. Es geht im Ausgangspunkt um die schlichte Frage, ob auch ein (beamteter) Bürgermeister von dem Remonstrationsrecht des § 36 Abs. 2 BeamtStG Gebrauch machen kann.² Nähere Betrachtung zeigt, dass damit grundsätzliche Fragen nach Sinn und Zweck des Remonstrationsrechts eröffnet werden.

- 1) Deutsche Redensart, angebl. seit 1920 in der Umgangssprache geläufig (*Röhrich*, Lexikon der sprichwörtl. Redensarten, 2003, Bd. 3, S. 1530).
- 2) Die maßgebenden Rechtsnormen sind durchweg solche des jeweiligen Landesrechts (insb. die Gemeindeordnungen (GO) und die Landesbeamtengesetze (LBG). Gründe des Umfangs und der Übersichtlichkeit der Darstellung verbieten es, alle 16 Landesrechte detailliert zu betrachten; daher bezieht sich der vorliegende Beitrag i. W. exemplarisch auf das Recht in NRW und in Bayern. Die zentrale Norm des § 36 Abs. 2 BeamtStG ist jedoch als bundesrechtliche Regelung des Beamtenstatusrechts übergreifend und einheitlich.
- 3) Vgl. etwa § 62 Abs. 1 S. 1 GO NRW; Art. 34 Bay GO.
- 4) Vgl. § 6 BeamtStG, § 118 Abs. 2 LBG NRW; für Bayern s. die besonderen Regelungen des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte – KWBG – vom 24.7.2012 – GVBl. S. 366, hier Art. 1 Abs. 3 Bay KWBG.
- 5) Art. 9 Bay KWBG, § 118 Abs. 3 LBG NRW.
- 6) Diese variiert von Bundesland zu Bundesland und liegt i. d. R. zwischen 5 Jahren (z. B. NRW, Nds.) und 8 Jahren (z. B. BW, RP), teils sogar bis zu 9 Jahren (MP).
- 7) § 118 Abs. 4 LBG NRW.
- 8) BVerfG vom 20.9.2016 – 2 BvR 2453/45 – BVerfGE 143, 22, Rn. 21; vgl. hierzu auch *Batts*, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 33, Rn. 25; *Zöllner*, in: Festschrift Isensee, 2002, S. 359, 363 ff.; *Classen*, JZ 2002, S. 1009 m. w. N.; aktuell etwa Nds. OVG vom 14.9.2023 – 5 ME 55/23 – ZBR 2023, 426 – dazu *Baden*, PersV 2024, S. 213 (217).
- 9) S. etwa § 65 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 118 Abs. 1 GO NRW; in Bayern verweisen die besonderen Regelungen des KWBG (oben Fn. 4) regelmäßig auf eine entsprechende Anwendung des BayBG.

I. Zum Beamtenstatus von (hauptamtlichen) Bürgermeistern

Hauptamtliche Bürgermeister sind im deutschen Kommunalrecht in aller Regel Beamte³; sie werden von den Gemeindebürgern gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit⁴ berufen; dieses beginnt mit der Annahme der Wahl⁵ und währt grundsätzlich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperiode⁶; eine Wiederwahl ist möglich. Für Bürgermeister gibt es keine Altersgrenze⁷; sie treten also nicht mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch in den Ruhestand. Und für ihre Wahl greift nicht der allgemeine beamtenrechtliche Grundsatz der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) – auf diese Gesichtspunkte kommt es bei kommunalen Wahlbeamten nicht an, sondern stattdessen auf ihre politische Überzeugungskraft.⁸

Abgesehen von derartigen Besonderheiten unterliegt jedoch auch das (Zeit- und Wahl-) Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters den allgemeinen Regeln des Beamtenrechts.⁹ Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten eines Beamten, an die selbstverständlich auch Beamte auf Zeit und damit auch Wahlbeamte gebunden sind: Auch der beamtete Bürgermeister hat